

Sechste Sitzung – Sixième séance

Mittwoch, 19. September 2018
Mercredi, 19 septembre 2018

08.15 h

18.9002

Mitteilungen der Präsidentin

Communications de la présidente

*Entschuldigte Ratsmitglieder gemäss Artikel 44a Absatz 6 des Geschäftsreglementes des Ständerates
Membres du conseil excusés selon l'article 44a alinéa 6 du règlement du Conseil des Etats*

Maury Pasquier

18.027

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Développement de l'acquis de Schengen. Reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Differenzen – Divergences

Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.09.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.09.18 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.09.18 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la

reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (Développement de l'acquis de Schengen)

Änderung eines anderen Erlasses Modification d'un autre acte

Art. 31 Abs. 2bis; 42b Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 2bis; 42b al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Es sind in diesem Geschäft noch zwei relativ kleine Differenzen eher formeller Natur offen. Ich schlage vor, dass wir gleich in diese beiden Differenzen einsteigen, und bitte Sie, die Fahne auf Seite 4 aufzuschlagen. Dort sehen Sie bei Artikel 31 Absatz 2bis, dass der Nationalrat beschlossen hat: "... für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht gemeldet wurde ..." Die einzige Differenz gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf ist der Begriff "gemeldet" anstatt "bestätigt". Sie erinnern sich: Wir haben anlässlich der Beratung im Ständerat beschlossen – und dem ist der Nationalrat auch gefolgt –, dass man gemäss Übergangsbestimmung den Besitz nicht bestätigen lassen, sondern nur melden muss. Wir haben in der letzten Besprechung hier drin bei der Behandlung dieses Geschäftes nicht festgestellt, dass wir diesen Begriff hier noch anpassen müssen. Das hat der Nationalrat jetzt getan, und jetzt ist die einzige Änderung in dieser neuen Fassung das Wort "gemeldet" anstatt "bestätigt".

Das ist in diesem Sinne völlig unproblematisch und folgerichtig, und ich beantrage Ihnen, hier dem Nationalrat zu folgen. Zu Artikel 42b Absatz 1: Hier geht es um eine relativ kleine Anpassung. In der nationalrätlichen Fassung ist der Begriff "rechtmässig" hineingekommen. Die Bestimmung heisst nun: "Wer ... im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden." In unserer Version hiess es damals einfach "den Besitz", und jetzt kommt das Wort "rechtmässigen" hinein.

Wir haben uns in der Kommission gefragt, ob dies irgendeine Einschränkung ist gegenüber dem, was wir beschlossen haben, und ob es Zusatzaufwand gibt. Wir haben festgestellt, dass alle, die rechtmässig einen solchen Halbautomaten, ein solches Sturmgewehr zu Hause haben, diese Waffe weiterhin rechtmässig behalten dürfen; es ändert sich also nichts. Wir haben auch die Frage gestellt, ob es allenfalls unrechtmässige Besitzer einer solchen Waffe gibt. Dazu wurde uns gesagt, das könnte sein, zum Beispiel wenn einer wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt worden sei und seine Waffe noch zu Hause habe. Dann würde das einen unrechtmässigen Besitz einer solchen Waffe darstellen. Damit ist das Wort "rechtmässigen" einfach auch formaler Natur, um im Gesetz das so zu beschreiben, wie es gesetzestechisch eben sein muss. Zur Frage, ob es Zusatzaufwand gibt, konnte uns auch beschieden werden, dass dies nicht mit zusätzlichem Aufwand gegenüber der bisherigen Fassung verbunden ist. Vor diesem Hintergrund liess sich auch die Kommission überzeugen, dass diese Änderung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, richtig ist.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auch hier dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.